

Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an Maßnahmen der Evangelischen Jugend Hameln-Pyrmont e. V.

ALLGEMEINES

Der Anbieter der Freizeiten ist die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont mit Sitz in der Osterstr. 26, 31785 Hameln, Telefon 05151/28980.

1a) Die Maßnahmen werden von der christlichen Lebensform und von christlichen Inhalten geprägt. Wer sich anmeldet erklärt seine/ihre Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer/innen einzuordnen und an der Gestaltung des Maßnahmenablaufes teilzunehmen.

1b) Die Anmeldung muss auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Veranstalters erfolgen. Die Anmeldung wird seitens des Veranstalters postalisch bestätigt. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn der/die volljährige Teilnehmer/in eine Anmeldebestätigung mit Zusage der Teilnahme erhalten hat.

1c) Anmeldungen zu Bildungsseminaren von Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn noch nicht erreicht haben, werden nur bedacht, sofern die Maßnahme einen Monat vor Maßnahmenbeginn noch nicht die Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt. Personen, die das vorgeschriebene Alter zu Maßnahmenbeginn der Bildungsveranstaltung noch nicht erreicht haben, durch Vorlage eines Referenzschreibens eines Mitgliedes der Jugend-AG des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont jedoch ihre Qualifizierung nachweisen können, unterliegen nicht dieser Regelung.

Bildungsseminare im Sinne dieser Freizeitbedingungen sind die Gruppenleiterkurse, das Spieleseminar, das Kanueinführungsseminar sowie das Fit 4 Teens Seminar.

1d) Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Ausschlaggebend für die Reihenfolge auf der Teilnehmerliste ist das Eingangsdatum der Anmeldung.

1e) Mit der Anmeldung zu einer Maßnahme stimmt der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Teilnehmers oder der/die volljährige Teilnehmer/in zu, dass die angegebenen Daten gespeichert werden und zu Informations- und Werbezwecken des Veranstalters genutzt werden. Eine Löschung der Daten nach Beendigung der Maßnahme ist schriftlich zu beantragen.

1f) Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Teilnehmer/in dazu bereit, dass bei Maßnahmen entstandenes Bild- und Tonmaterial vom Veranstalter veröffentlicht werden darf. Sollte dieses nicht im Einverständnis des/der gesetzliche Vertreter/in des/der minderjährigen Teilnehmers/in oder des/ der Teilnehmer/in sein, ist dies dem Veranstalter auf dem Anmeldevordruck schriftlich mitzuteilen.

FREIZEITBEITRÄGE

2a) Der Kostenbetrag der Maßnahme ist unter dem in der Maßnahmenausschreibung genannten Stichwort und dem Namen des/der Teilnehmers/in (Verwendungszweck) auf das Konto des Kirchenkreisamtes Hameln

(Volksbank Hameln Stadthagen, BLZ: 254 621 60, Konto-Nr.: 711 176 200) zu überweisen. Ist in der Maßnahmenausschreibung eine alternative Zahlungsweise angegeben, so ist diese verbindlich.

2b) Nach Bestätigung der Anmeldung ist eine Anzahlung laut Maßnahmenbeschreibung oder Anmeldebestätigung zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Freizeit dem o. g. Konto des Veranstalters zugehen.

2c) Im Kostenbetrag für Freizeiten sind die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Unterkunft sowie Programmgestaltung. Es bestehen keine Krankenversicherung und kein Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl. Im Kostenbetrag für Bildungsseminaren sind Verpflegung, Unterkunft und Programmgestaltung enthalten. Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort sind von den Teilnehmern/innen selbst zu veranlassen.

2d) Sofern ein/e Teilnehmer/in auf vermittelte Leistungen ganz oder teilweise verzichtet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Dieses gilt auch bei Nichterscheinen zur Maßnahme oder bei vorzeitiger Abreise – egal aus welchen Gründen.

2e) Die Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Verteuerungen eintreten (Erhöhung der Beförderungskosten, Wechselkursänderungen, etc.) und, dass die in die Preise einkalkulierten kommunalen und kirchlichen Zuschüsse bewilligt werden. Andernfalls behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor und teilt diese schriftliche bis 50 Tage vor Freizeitbeginn mit.

ABMELDUNG / RÜCKTRITT

3a) Der/die Teilnehmer/in kann vor Beginn der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

3b) Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt sie/er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen: *Bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor der Freizeit 30 % des Freizeitpreises, zwischen dem 21. und 8. Tag vor der Freizeit 60 % des Freizeitpreises und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Freizeit 80 % des Freizeitpreises. Mindestens fällt jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € an.* Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen und zu berechnen.

3c) Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Freizeitbeginn zurück, oder wird eine geeignete Ersatzperson gefunden, so wird lediglich eine *Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € erhoben.* Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

3d) Tritt der Veranstalter von der Maßnahme zurück – gleichgültig aus welchen Gründen – wird der eingezahlte Kostenbetrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

4) Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die Programmplanung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Zielortes.
- Der Träger haftet nicht für Leistungen, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung A.

Die Haftung des Trägers ist bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind gemäß § 651 H BGB der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, der Träger für einen dem Freizeiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. B. Die Haftung des Trägers ist bei andern als vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht und er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. C. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ist die Haftung dieses Leistungsträgers ebenfalls beschränkt ist. Bei Sportaufenthalten im Ausland sind die TeilnehmerInnen angehalten eine zusätzliche Versicherung für Bergungs- und Luftrettungskosten zu übernehmen.

UNWIRKSAMKEIT

5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Teilnahmebedingungen zur Folge. Der Veranstalter behält sich vor einzelne Bestimmungen zu ändern